

SATZUNG DER GEMEINDE WISCH
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 9 - 1.ÄNDERUNG -
 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM.§13 BauGB)

FÜR DAS GEBIET: CAMPINGPLATZ HEIDKOPPEL,
ZWISCHEN STRANDWEG, MITTELWEG UND AM GRABEN

TEIL A PLANZEICHNUNG
 1 : 1000

FÜR DAS GEBIET: CAMPINGPLATZ HEIDKOPPEL,
 ZWISCHEN STRANDWEG, MITTELWEG UND
 AM GRABEN



AUFGRUND DES §13 I.V.MIT §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBl.I S.2253, ZULETZT GEÄNDERT DURCH Evertr V. 31.8.1990, BGBl. II S.889, 1122), SOWIE NACH §82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24.FEBRUAR 1983 (GVBl.SCHL.-H. S.86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.1991 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES PLÖN

FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 9 -1.ÄNDERUNG (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. §13 BauGB) FÜR DAS GEBIET: CAMPINGPLATZ HEIDKOPPEL, ZWISCHEN STRANDWEG, MITTELWEG UND AM GRABEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990.

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

	SO CAMP	VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BauGB	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN -CAMPINGPLATZ- §10 BauNVO	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BauBG	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE §16ff BauNVO	FUSSWEG
	ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE BAULICHER ANLAGEN §16ff BauNVO	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN
	BAUWEISE §9(1)2 BauGB	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1)25 a, b BauGB
	OFFENE BAUWEISE §22(2) BauNVO	BAUM ZU ERHALTEN §9(1)25 b BauGB
	BAUGRENZE §23(3) BauGB	BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS 9 -1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG- §9(7) BauGB	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FURSTÜCKSGRENZE		FLURSTÜCKSGRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		MASSANGABE IN METER
	WEGE- UND PLATZBEGRENZUNG		KENNZEICHNUNG DER TEILGEBIETE
	VERWALTUNG		
	DAUER-CAMPINGPLATZ		

TEIL B TEXT

SATZUNG DER GEMEINDE WISCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 9 -1.ÄNDERUNG- (VEREINFACHTE ÄNDERUNG)

NUTZUNG

DAS FESTGESETZTE SONDERGEBIET GEM.§10 BauNVO DIENST ALS CAMPINGPLATZ DEN ZWECKEN DER ERHOLUNG, DER ERRICHTUNG VON STANDPLÄTZEN FÜR CAMPING- UND WOHNWAGEN SOWIE ZELTEN UND DEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERWALTUNG UND VERSORGENG DES GEBIETES, DIE DAS FREIZEITWOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

DIE NUTZUNG DER CAMPINGFLÄCHEN DARF NUR WÄHREND DER SOMMERSAISON IM RAHMEN DER HIERFÜR GELTENDEN VORSCHRIFTEN ERFOLGEN. WINTERCAMPING IST NICHT ZULÄSSIG. DIE CAMPINGWAGEN DÜRFEN JEDOCH GANZJÄHRIG AUF IHREN STANDPLÄTZEN VERBLEIBEN. DAS AUFSTELLEN VON ZELTEN IST NUR WÄHREND DER SOMMERSAISON ZULÄSSIG.

INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IM TEILGEBIET 1 SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

PLATZWART, WOHNUNG DES PLATZWARTS, ANMELDUNGS- UND AUFTENTHALTSRÄUME, SANITÄRRÄUME, ERSTE HILFE, WERKSTATT- UND ABSTELLRÄUME.

INNERHALB DES TEILGEBIETS 1 IST DAS AUFSTELLEN VON CAMPINGWAGEN UND ZELTEN NICHT ZULÄSSIG.

AUSSENWÄNDE, DACH

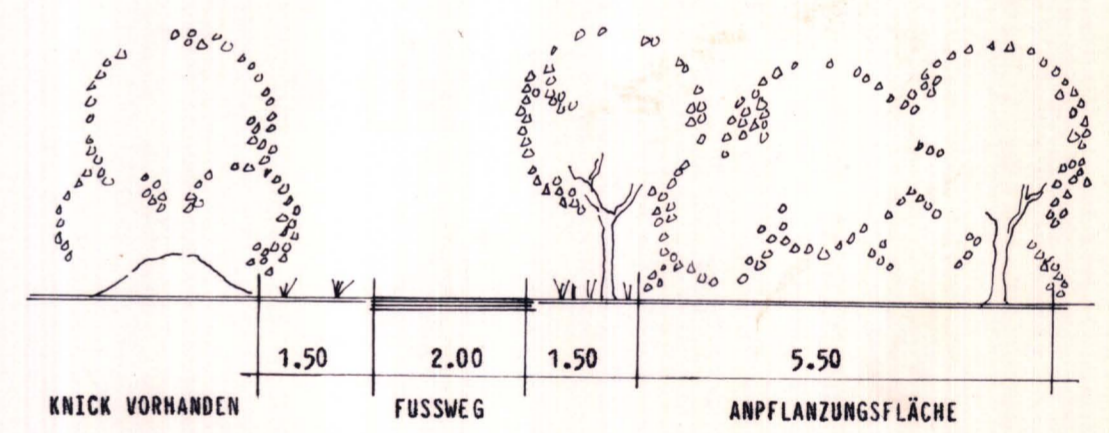
FÜR DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE DES TEILGEBIETS 1 GELTEN FOLGENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

WALMDACH 25° BIS MAX. 35°, FIRSHÖHE MAX. 5,50m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE, DREMPEL NICHT ZULÄSSIG. SOCKELHÖHE (OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS) MAX.10 cm ÜBER OBERKANTE GELÄNDE, GELÄNDAUFTRAG NICHT ZULÄSSIG, DACHPFANNEN: ROT, AUSSENWÄNDE: VERBLENDMAUERWERK ROT (1/4 DER AUSSENWÄNDFLÄCHE IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG)

BEPFLANZUNG

INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND NUR STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE GEHÖLZE ZULÄSSIG, PFLANZABSTAND MAX. 1m ; ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON: STIELEICHE, AHORN, ESCHEN, VOGELBEERE, FAULBAUM, PFAFFENHÜTCHEN, BIRKE, WALDKIEFER, SCHNEEBALL, HARTRIEGEL, ROBINIE, HECKENROSE, EBERESCHEN, WEISSDORN.

WEGE- QUERSCHNITT
 1 : 100



VERFAHRENSVERMERKE

1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 6.11.1991.

WISCH, DEN 11. Jan. 92

 BÜRGERMEISTER

2 DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE EIGENTÜMER DER VON DER ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.11.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. SIE HABEN WEDER BEDENKEN NOCH ANREGUNGEN VORGETRAGEN.

WISCH, DEN 31. Jan. 92

 BÜRGERMEISTER

3 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.12.1991 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.1991 GEBILLIGT.

WISCH, DEN 31. Jan. 92

BÜRGERMEISTER

4 DER LANDRAT DES KREISES PLÖN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 10. Feb. 92 DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT.

WISCH, DEN 02. März 92

 BÜRGERMEISTER

5 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WISCH, DEN 02. März 92

BÜRGERMEISTER

6 DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 06. März 92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 06. März 92 IN KRAFT GETRETEN.

WISCH, DEN 10. März 92

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE WISCH
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 9
 - 1.ÄNDERUNG -
 VEREINFACHTE ÄNDERUNG
 GEM. §13 BauGB
 FÜR DAS GEBIET:
 CAMPINGPLATZ HEIDKOPPEL,
 ZWISCHEN STRANDWEG,
 MITTELWEG UND AM GRABEN

Bplan 9
1.vereinf. Änd.